

Abgenöhtigte Anzeige auff Von einer Hohen Kayserl: Subdelegirten Commission, wegen der Verbindungen der Land-Ständen und Ablegung derer Landes-Rechnungen unterm 18ten April 1725. ins Landt publicirete Patentes. Worin gantz deutlich gezeigt worden, daß die Ostfriesische Stände so wohl nach den Reichs-Gesetzen, als den Ostfriesischen Accorden bemächtigt seyn, zu Ihrem Wohlstand und Ruhe, unter sich oder sonsten verbindungen zu treffen, und die durch poenal Befehle gesperrete Ablegung der Landes-Rechnung, und die darab anzustellende Versammlung, zum nachtheil der Standen gereiche, und man dahero gemüßiget worden, der Ständen Gerechtsahme protestando beyzubehalten : Embden in Collegio Administrat: den 5. May 1725.
Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



4014564-5

Appelle, Heinrich Bernhard von dem; Payne, T.; Rehden, Coop Ibeling von
HZ: 2 Bud.Ded.109(45b)

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00032915

urn:nbn:de:urmel-f1b55e7a-ee8f-47e4-b11d-d171e80bd9fd-00018740-011

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



Abgenöthigte Anzeige

auff

Von einer Hohen Kayserl: Subdelegirten Commission, wegen der Verbindungen der Land: Ständen und Ablegung derer Landes: Rechnungen unterm 18^{ten} April 1725. ins Landt publicirete Patentes. Worin ganz deutlich gezeiget worden, daß die Ostfriesische Stände so wohl nach den Reichs: Gesetzen, als den Ostfriesischen Accorden bemächtigt seyn, zu Ihrem Wohlstand und Ruhe, unter sich oder sonst in verbindungen zu treffen, und die durch poenal Befehle gesperrte Ablegung der Landes: Rechnung, und die darab anzustellende Versammlung, zum nachtheil der Ständen gereiche, und man daherö gemüßiget worden, der Ständen Gerechtsahme protestando beizubehalten.

Nachdem uns zugekommen, was eine Hohe Subdelegirte Kayserl: Commission. wegen der Verbindungen der Land: Ständen, und in Specie dessen, daß die Stände oder das Collegium nicht bemächtigt, denenjenigen, welche der Freyheit des Vaterlandes, auff eine denen Accorden und Rechten gemäße art, vorstehen, und deshalb Jhnen einiger Schade zugefüget werden mögte, eine Schadloß haltung zu versprechen, und zu leisten, sodann wegen Ablegung der Landes: Rechnungen, durch öffentliche Patentes vom 18. April 1725. allenthalben im Lande kund thun wollen; So haben Wir Uns gemüßiget befunden, einer Hohen Commission in dem Schreiben sub A. deutlich vor augen zu stellen, daß die Ostfriesische Stände oder das Landschafftliche Collegium, selbst nach den Reichs: Gesetzen, und den klahren Buchstaben der Landes: Accorden bemächtigt, zu Ihrem Wohlstand und Ruhe, unter sich oder sonst, einige Verbindung zu treffen, und vielmehr die angeführte Schadloß haltung zu versprechen: Allermaßen Wir dann nicht zweiffeln, diese Unsere Vorstellung werde solche Wirkung haben, daß dieselb den Ständen, oder dem Collegio kein Eintrag weiter geschehen werde, und also niemand sich aus furcht eines zu erleidenden Schadens, schrecken oder irren lassen könne, der Theuren Freyheit des Vaterlandes, auff alle erlaubete Weise, nach allen kräften vorzustehen.

Und weilten auch in den angeregten Commissariischen Patenten, die ablegung der Landes Rechnungen und die darab auszuschreibende Versammlung bey Straffe 100 ggl. verbohten, und Wir zwar wohl ermessen können, daß dergleichen verboht die Eingesezene abhalten dörfte Ihre Gerechtsahme bey der gewöhllichen Jährlichen Ablegung der Land: Rechnungen zu beobachten, und gleichwohl darunter das Interesse der Ständen und in specie des Dritten: Standes merklich verliert.

Als haben Wir gleichermaßen, die Sache, wie sie nach der Wahrheit beschaffen ist, einer Hohen Commission unseren Wyden und Pflichten gemäß, in dem Schreiben sub B. vorstellen, und der Ständen und Unsere Befugsamkeit dawieder verwahren, auch solches denen Landes: Eingesezenen vermittelst dieses kund thun müssen; Damit männiglich sehen möge, daß Wir gerne gemeinet, nach den 14. Art:

A

cap: